

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit auf städtischer Ebene

Die Stadt Waldkraiburg erlässt mit Beschluss des Stadtrates vom ... folgende Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit (JFRL) auf städtischer Ebene:

A) Allgemeine Vorschriften

§ 1

Förderungszweck

- (1) Die Stadt Waldkraiburg gewährt auf Grundlage des Art. 17 Abs. 1 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) finanzielle Zuwendungen für bedarfsgerechte Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit im Bereich der Stadt Waldkraiburg.
- (2) Folgende Bereiche werden gefördert:
 - a) Basisförderung (§ 4)
 - b) Förderung von Geräten und Materialien (§ 5)
 - c) Förderung von Aktivitäten, Freizeitmaßnahmen und besonderen Projekten (§ 6)

§ 2

Allgemeine Fördergrundsätze

- (1) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Waldkraiburg behält sich eine Kürzung der Zuschüsse vor, wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die beantragten Zuschüsse nicht ausreichen und dies zur gerechten Verteilung vorhandener Mittel erforderlich ist.
- (2) Der Zuschuss für eine Maßnahme kann nicht höher sein als der entstandene Fehlbetrag nach Ausschöpfung aller Zuschussmöglichkeiten und setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus.
- (3) Jugendgruppen im Sinne dieser Förderrichtlinien sind Zusammenschlüsse von Kindern und jungen Menschen im Alter von 6 bis 26 Jahren. Sie bestehen aus mindestens 5 Personen. Der Begriff Jugendorganisation bezeichnet den Zusammenschluss von zwei oder mehr Jugendgruppen. Betreuer/innen und Referent/innen müssen mindestens 15 Jahre alt sein, eine Altershöchstgrenze besteht für sie nicht.
- (4) Die Förderung der Jugendgruppen von Sportvereinen erfolgt wie bisher auf anderem Wege. Ausgenommen sind Geräte und Materialien nach § 5 sowie Aktivitäten nach § 6 dieser Richtlinien, für die auch Jugendgruppen von Sportvereinen eine Förderung erhalten können.
- (5) In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

§ 3

Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind im Bereich der Stadt Waldkraiburg ansässige und tätige Jugendgruppen und –organisationen. Es muss sich um eine Mitgliedsorganisation des Kreisjugendringes Mühldorf, einen öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendarbeit nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) oder um eine sonstige Jugendorganisation handeln, welche die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 KJHG erfüllt. Die Mitglieder der Jugendgruppe/-organisation, die Besucher/innen einer örtlichen Einrichtung der Jugendarbeit oder die Teilnehmer/innen einer Jugendmaßnahme müssen zu mindestens 80 % aus dem Stadtgebiet kommen.
- (2) Soweit in diesen Richtlinien keine abweichenden Regelungen getroffen werden, endet die Abgabefrist für Zuschussanträge acht Wochen nach Abschluss der durchgeführten Maßnahme. Anträge für das laufende Haushaltsjahr müssen bis zum 30. Oktober des jeweiligen Jahres eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden in das nächste Haushaltsjahr übergeleitet. Für Maßnahmen mit Fördersummen über 500,00 € sind Anträge möglichst bis zum 31. August des Jahres vor der vorgesehenen Durchführung einzureichen.
- (3) Die Antragstellung erfolgt mit den bei der Stadt Waldkraiburg aufliegenden Antragsformularen.
- (4) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und grundsätzlich nur durch Überweisung auf das Konto der Jugendgruppe oder Jugendorganisation. Davon ausgenommen ist die Basisförderung, die zeitnah nach Antragstellung ausbezahlt wird. Die Antragsteller werden über die Höhe der bewilligten Förderung schriftlich informiert.
- (5) Die für eine Förderung maßgeblichen Belege müssen nach Schluss des Rechnungsjahres 5 Jahre zum Zwecke einer möglichen Nachprüfung aufbewahrt werden. Die Stadt Waldkraiburg ist zur Nachprüfung berechtigt, ob die Mittel ordnungsgemäß verwendet wurden und behält sich gegebenenfalls eine Rückforderung bereits gewährter Zuschüsse vor.

B) Förderungsbereiche

§ 4

Basisförderung von Jugendgruppen und –organisationen

- (1) Die Basisförderung soll die dauerhafte Arbeitsfähigkeit von Jugendgruppen und –organisationen auf städtischer Ebene durch eine jährliche finanzielle Mindestausstattung sichern oder die notwendige Starthilfe bei einer Neugründung leisten.
- (2) Gewährt werden pauschale Zuwendungen für die Neugründung oder die mit der laufenden Arbeit verbundenen Aufwendungen wie Geschäftsbedarf (z.B. Büromaterial, Porto, Telefon, Druckkosten, Zeitschriften), Versicherungen, Arbeitsmaterial für Gremien- und Gruppenarbeit, Fahrtkosten, Öffentlichkeitsarbeit oder allgemeine Kosten für Gremienarbeit.

- (3) Die Basisförderung beträgt pro Jahr pauschal 9 € pro Kind/Jugendlichem
- (4) Der Antrag auf Basisförderung muss bis zum 30. April des laufenden Jahres eingereicht werden. Zum Nachweis der Jugendgruppen sind die Anzahl der Mitglieder insgesamt, die Anzahl der Mitglieder mit Wohnsitz in Waldkraiburg und die Namen der Gruppenleiter/innen mit Postanschrift mitzuteilen. Die Stadt Waldkraiburg kann auch vollständige Mitgliederlisten mit Namen und Anschrift fordern. Ein Verwendungsnachweis muss nicht erbracht werden. Bei Beantragung eines Neugründungszuschusses muss die Gruppenleitung mit Postanschrift benannt werden sowie eine Mitgliederliste mit jeweiliger Postanschrift und ein Halbjahresprogramm beigefügt sein. Soweit möglich ist eine Bestätigung des jeweiligen Verbandes vorzulegen. Die vorgelegten Daten dürfen nicht weitergegeben und für keine anderen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Gewährung eines Neugründungszuschusses schließt die Gewährung einer Aufwendungspauschale i.S.d. Abs. 3 Buchst. a) und b) im selben Haushaltsjahr nicht aus.

§ 5

Förderung von Geräten und Materialien

- (1) Mit dieser Förderung soll örtlichen Jugendgruppen und –organisationen die Beschaffung geeigneter Geräte und Materialien zur wirkungsvollen und erfolgreichen Gestaltung ihrer pädagogischen Arbeit ermöglicht werden.
- (2) Gefördert werden der Erwerb, die Reparatur und der Entleih der im Rahmen der Jugendarbeit erforderlichen Geräte und Materialien. Hierzu gehören insbesondere Fachliteratur für Jugendarbeit, Bastelwerkzeug, Kleinsportgeräte (Bälle, Sportnetze, Tischtennisschläger usw.), Spielmaterial (z.B. Brettspiele), Liederhefte, CDs, DVDs und dgl. oder auch Musikinstrumente und technische Geräte (Audio, Video, Foto). Von der Förderung ausgeschlossen sind Geräte und Materialien, die überwiegend fach- oder verbandsspezifisch verwendet werden oder dem kommerziellen Einsatz dienen sowie Vereinskleidung, einheitliche Bekleidung und Trachten.
- (3) Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 40 % der förderfähigen und anderweitig nicht gedeckten Kosten, maximal 500,00 € jährlich je Zuwendungsempfänger.
- (4) Vom Antragsteller ist der Bedarf für die zu bezuschussenden Geräte und Materialien zu begründen. Es ist ein Kosten- und Finanzierungsplan für den anzuschaffenden Gegenstand vorzulegen sowie eine Zusicherung, dass die beschafften Geräte ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Eine Förderung ist nur möglich nach Erteilung einer Einverständniserklärung, den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen, wenn die beschafften Gegenstände innerhalb von fünf Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden. Bei Auflösung der Jugendgruppe innerhalb von fünf Jahren nach Beschaffung fallen die Geräte oder Materialien an den Zuschussgeber zurück.

§ 6

Förderung von Aktivitäten, Freizeitmaßnahmen und besonderen Projekten

- (1) Die Förderung dient der Durchführung besonderer Aktivitäten von Jugendgruppen oder –organisationen, die sich vor allem an Kinder und Jugendliche richten und die den Teilnehmer/innen Erfahrungen im sozialen, geschlechtsspezifischen, kulturellen oder pädagogischen Bereich ermöglichen. Sie können das Kennenlernen von fremden Kulturen und Gesellschaftsordnungen unterstützen und zur Stärkung und Herausbildung einer kritischen, selbstverantwortlichen und selbstbewussten Persönlichkeit anleiten. Die Maßnahmen können in jeder Weise präventiv sein und sich an Zielgruppen oder Themen orientieren. Bei den geförderten Maßnahmen können Jugendgruppen und –organisationen auch zusammenarbeiten. Außerdem können in besonderen Projekten auch neue Formen der Jugendarbeit aufgegriffen und erprobt werden.
- (2) Förderfähig sind insbesondere Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen der nationalen und internationalen Jugendbegegnung, Maßnahmen der Jugendbildung, Maßnahmen der Mitarbeiterbildung und Projekte mit einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt. Förderfähige Kosten sind Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Raummieten, Honorare und Referentenkosten sowie Arbeits- und Sachkosten.
- (3) Nicht gefördert werden fach- und verbandsspezifische Maßnahmen. Ebenso entfällt eine Förderung für Aufwendungen, die dem jugendgerechten Charakter einer Aktivität widersprechen (z.B. Kosten für alkoholische Getränke oder Zigaretten).
- (4) Die Höhe der Förderung beträgt bei
 - a) Freizeitmaßnahmen 5,00 € je Tag und Teilnehmer einschließlich der Betreuer oder bis zu 50 % der angemessenen Gesamtkosten, höchstens 500,00 € je Maßnahme
 - b) Veranstaltungen der nationalen Jugendbegegnung 5,00 € je Tag und Teilnehmer einschließlich der Betreuer oder bis zu 50 % der angemessenen Gesamtkosten, höchstens jedoch 500 € je Maßnahme.
 - c) Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung 7,50 € je Tag und Teilnehmer einschließlich der Betreuer oder bis zu 50 % der angemessenen Gesamtkosten, höchstens jedoch 500 € je Maßnahme.
 - d) Maßnahmen der Jugendbildung 7,50 € je Tag und Teilnehmer einschließlich der Betreuer oder bis zu 50 % der angemessenen Gesamtkosten, höchstens jedoch 500 € je Maßnahme.
 - e) Maßnahmen der Mitarbeiterbildung 7,50 € je Tag und Teilnehmer einschließlich der Betreuer oder bis zu 50 % der angemessenen Gesamtkosten, höchstens jedoch 500 € je Maßnahme.
 - f) Seminarabende 4,00 € je Abend und Teilnehmer
- (5) Anträge sind spätestens 8 Wochen nach Durchführung einzureichen. Mit Ausnahme von Freizeit- und Jugendbildungsmaßnahmen ist zudem spätestens acht Wochen vor der Durchführung eine Voranmeldung mit einer Projektbeschreibung sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen. Bei einer voraussichtlichen Fördersumme von mehr als 500 € gilt hinsichtlich der Antragsfrist § 2 Abs. 2 Satz 4. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - a) Ausschreibung bzw. Einladung
 - b) persönlich unterschriebene Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift und Alter
 - c) Kurzbericht über das durchgeführte Programm
 - d) zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben

- (6) Hinsichtlich der Förderung von Aktivitäten gelten ergänzend zu § 2 folgende Fördervoraussetzungen:
- a) Freizeitmaßnahmen sollen allen Kindern und Jugendlichen offen stehen und mindestens zwei volle Tage und höchstens 10 Tage dauern. Davon ausgenommen sind Tagesfahrten, sofern diese mindestens 8 Stunden dauern und ihnen ein pädagogisches Konzept zugrunde liegt. Die Teilnehmer sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen. An- und Abreisetag werden als voller Tag berücksichtigt, wenn die Maßnahme bis spätestens 10 Uhr des Anreisetages beginnt bzw. nicht vor 17 Uhr des Abreisetages beendet ist. Im Übrigen können An- und Abreisetag jeweils als halber Tag berücksichtigt werden.
 - b) Maßnahmen der Jugendbildung sollen allen Jugendlichen offen stehen. Es soll ein pädagogisches Konzept für die Durchführung der Maßnahme vorliegen.
 - c) Maßnahmen der Mitarbeiterbildung sollen im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern auf dem Gebiet der Jugendarbeit stattfinden. Sie sollen allgemeine, nicht verbandsspezifische Inhalte haben; die Teilnehmerzahl soll nicht höher als 60 sein.
 - d) Bei Jugendbegegnungen im Rahmen internationaler Partnerschaften muss die Entfernung zwischen den Jugendgruppen mindestens 100 km betragen. Die Partnergruppen sollen hinsichtlich der Teilnehmer in einem ausgewogenen Verhältnis (insbesondere Anzahl und Alter) zueinander stehen. Es muss ein pädagogisches Konzept und ein vereinbartes Programm für die Durchführung der Maßnahme vorliegen. Bei Bedarf soll die Verständigung durch Sprachmittler sichergestellt sein.
 - e) Bei Projektarbeit sind Gegenstand der Förderung einmalige, zeitlich befristete Projekte mit festgelegten inhaltlichen Schwerpunkten im Bereich der Jugendarbeit. Im Rahmen dieser Projekte sollen Jugendliche aus einem Gruppenprozess heraus ein soziales oder politisches Thema aufgreifen, Handlungsmöglichkeiten entwickeln und eine geeignete Idee umsetzen.
 - f) Die Teilnehmer dürfen nicht älter als 26 Jahre sein. Die Zahl der Teilnehmer soll mindestens 8 Personen (einschließlich Betreuer) betragen, Ausnahmefälle sind besonders zu begründen.
 - g) Je angefangene 20 Teilnehmer müssen mindestens zwei Referenten oder verantwortliche Mitarbeiter zur Verfügung stehen.
 - h) Hauptamtliche Mitarbeiter, sofern sie nicht Referenten sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.
 - i) Nicht gefördert werden fach- und verbandsspezifische Maßnahmen, touristische Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 05.10.1992 außer Kraft.

Waldkraiburg,

Robert Pöttsch
Erster Bürgermeister